

# Niederschrift

**über die Sitzung des Inklusionsbeirates der Stadt Kaiserslautern  
am Donnerstag, 29.02.2024, um 17:00 Uhr  
im kleinen Ratssaal (1. OG) des Rathauses, Willy-Brandt-Platz 1,  
Kaiserslautern**

Zahl der Ratsmitglieder gesamt: 15

Anwesende Ratsmitglieder: 13

## **Anwesend:**

### Vorsitzende

Christine Tischer,

### 1. Stellvertretender Vorsitzender

Christian Werner,

### Mitglieder

Jennifer Bargiel, Karl-Theodor Grieser, Kerstin Kührt, Silvia Meck, Carsten Ondreka, Heike Türk, Steffen Griebe

### SPD

Moritz Behncke,

### CDU

Elisabeth Heid,

### DIE GRÜNEN

Lea Siegfried,

### AFD

-

### FWG

-

### Stellvertretendes Mitglied

Wilfried Hantz

Eröffnung der Sitzung: 17 Uhr

---

Vor Eintritt in die Tagesordnung:

TOP 8 wird vorgezogen und vor TOP 3 behandelt

## **Tagesordnung**

Vorlagen Nr.

### **Öffentlicher Teil**

1. Begrüßung
2. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
3. Vorschläge für Satzungsänderung
4. Bericht aus dem Vorstand
5. Bericht zur Fortschreibung des Aktionsplans Inklusion für Kaiserslautern
6. Bericht des Beauftragten für die Belange für Menschen mit Behinderung
7. Umsetzung der Barrierefreiheit in Kaiserslautern - Prioritätenliste laut Beschluss Stadtrat
8. Wahlen des Inklusionsbeirates 2024 (Zeitplan)
9. Verschiedenes
10. Termine
11. Anfragen

### **Nicht öffentlicher Teil**

1. Verschiedenes
  2. Anfragen
-

## Öffentlicher Teil

### 1. Begrüßung

Tine Tischer begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Inklusionsbeirates fest.

---

### 2. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner

Es werden keine Fragen gestellt

---

### 3. Vorschläge für Satzungsänderung

#### Beschluss:

- a) Der Inklusionsbeirat beschließt, dass über die folgenden Änderungen abgestimmt werden soll.  
Abstimmungsergebnis:  
Zustimmung 10  
Enthaltung 3
- b) Der Inklusionsbeirat beschließt, den Passus in §4 (1) „Delegierten insbesondere aus Verbänden, Vereinen, Diensten und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, von Interessengruppen“ zu streichen.  
→ Daraus ergibt sich die Streichung von §4 (3)  
Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig zugestimmt
- c) Der Inklusionsbeirat beschließt, die Spezifizierung in §4 (1) von „gesetzlichen Vertreterinnen bzw. Vertretern von minderjährigen Menschen mit Behinderung“ vorzunehmen  
Abstimmungsergebnis:  
Zustimmung 9  
Gegenstimmen 3  
Enthaltung 1

- d) Der Inklusionsbeirat beschließt, die Spezifizierung in §5 (1) von „gesetzlichen Vertreterinnen bzw. Vertretern von minderjährigen Menschen mit Behinderung“ vorzunehmen  
Abstimmungsergebnis:  
Zustimmung 11  
Gegenstimmen 1  
Enthaltung 1
- e) Der Inklusionsbeirat beschließt, den Passus in §5 (1) „oder deren gesetzliche Vertreterinnen bzw. Vertreter von minderjährigen Menschen mit Behinderung“ zu streichen  
Abstimmungsergebnis:  
Zustimmung 6  
Gegenstimmen 7  
Enthaltung 0

Der Inklusionsbeirat hat somit folgende Änderungen in seiner Satzung beschlossen:

#### **§ 4 Wahl, Entsendung und Berufung der Mitglieder**

- (1) Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der behinderten Menschen und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden in einer Vollversammlung von ~~Delegierten insbesondere aus Verbänden, Vereinen, Diensten und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, von Interessengruppen und~~ interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern gewählt, die zu dem Personenkreis der Menschen mit Behinderung ~~oder gesetzlichen Vertreterinnen bzw. Vertretern von minderjährigen Menschen mit Behinderung~~ zählen. Zu dieser Vollversammlung lädt die Stadtverwaltung Kaiserslautern, durch öffentliche Bekanntmachung, spätestens am 20. Tag vor dem Wahltermin ein.  
Eine Wiederwahl ist möglich.

~~(3) Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Dienste und Einrichtungen werden in Abstimmung der vorhandenen Einrichtungen und Dienste vorgeschlagen.~~

#### **§ 5 Voraussetzungen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 müssen, alle anderen Mitglieder sollen Menschen mit Behinderung oder ~~deren~~ gesetzliche Vertreterinnen bzw. Vertreter ~~von minderjährigen Menschen mit Behinderung~~ sein. Mindestens 5 der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 sollen selbst von Behinderung betroffene Menschen sein.

